

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/727bcf08-3115-3d70-90e4-96024763c974>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO M-V)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VstättVO M-V
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Mecklenburg-Vorpommern
<b>Gliederungs-Nr.</b>	10.10.2130

## § 11 VstättVO M-V - Abschränkungen und Schutzvorrichtungen

(1) Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Abschränkungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. Satz 1 ist nicht anzuwenden:

1. für die den Besucherinnen oder Besuchern zugewandten Seiten von Bühnen und Szenenflächen,
2. vor Stufenreihen, wenn die Stufenreihe nicht mehr als 0,50 Meter über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes liegt oder
3. vor Stufenreihen, wenn die Rückenlehnen der Sitzplätze der davor liegenden Stufenreihe den Fußboden der hinteren Stufenreihe um mindestens 0,65 Meter überragen.

(2) Abschränkungen wie Umwehungen, Geländer, Wellenbrecher, Zäune, Absperrgitter oder Glaswände, müssen mindestens 1,10 Meter hoch sein. Umwehungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird; der Abstand von Umwehungs- und Geländerteilen darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 Meter betragen.

(3) Vor Sitzplatzreihen genügen Umwehungen von 0,90 Meter Höhe; bei mindestens 0,20 Meter Brüstungsbreite der Umwehung genügen 0,80 Meter; bei mindestens 0,50 Meter Brüstungsbreite genügen 0,70 Meter. Liegt die Stufenreihe nicht mehr als 1 Meter über dem Fußboden der davor liegenden Stufenreihe oder des Versammlungsraumes, genügen vor Sitzplatzreihen 0,65 Meter.

(4) Abschränkungen in den für Besucherinnen oder Besucher zugänglichen Bereichen müssen so bemessen sein, dass sie dem Druck einer Personengruppe standhalten.

(5) Die Fußböden und Stufen von Tribünen, Podien, Bühnen oder Szenenflächen dürfen keine Öffnungen haben, durch die Personen abstürzen können.

(6) Spielfelder, Manegen, Fahrbahnen für den Rennsport und Reitbahnen müssen durch Abschränkungen, Netze oder andere Vorrichtungen so gesichert sein, dass Besucherinnen oder Besucher durch die Darbietung oder durch den Betrieb des Spielfeldes, der Manege oder der Bahn nicht gefährdet werden. Für Darbietungen und für den Betrieb technischer Einrichtungen im Luftraum über den Besucherplätzen gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Werden Besucherplätze im Innenbereich von Fahrbahnen angeordnet, so muss der Innenbereich ohne Betreten der Fahrbahnen erreicht werden können.

